

SOP: Tötung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken

Allgemeine Informationen

Die Tötungen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt nach § 4 Abs. 3 TierSchG und schließt ausschließlich Tiere mit unbelastetem Phänotyp ein.

Es müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Tötung nur mit vernünftigem Grund (§ 1 Satz 2 TierSchG)
- notwendige Sachkunde nach Anlage 1 Abschnitt 2 TierSchVersV
- regelmäßige Fortbildung der Durchführenden (ca. 8h/Jahr)
- Anwendung einer zulässigen und möglichst schonenden Tötungsmethode gemäß § 2 Abs. 2 TierSchVersV

Anzeige der Tötung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken am DRFZ

- Vor der erstmaligen Tötung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken am DRFZ durch eine Arbeitsgruppe ist diese mit dem Formular „Institutsinterne Anzeige der Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken“ bei der Tierschutzbeauftragten anzuzeigen; eine institutsinterne Registriernummer („T-Nummer“) wird vergeben
- Bereits bestehende, von der Behörde vergebene „T-Nummern“ können weiterhin genutzt werden

Neue Mitarbeiter

- Sind der Tierschutzbeauftragten vor der erstmaligen Tötung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken zu melden
- der Personenbogen zur Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken ist auszufüllen und die Qualifikation muss belegt werden (Zertifikat bzw. behödl. Registriernummer)

Meldung der Tötung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken

Die Meldung erfolgt im Rahmen der jährlichen Versuchstiermeldung an die Tierschutzbeauftragte unter Angabe der zugewiesenen Registriernummer.

Sonderfall: Tiere mit belastetem Phänotyp

Die Haltung und Tötung von genetisch veränderten Tieren mit belastendem Phänotyp kann nicht als Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Abs. 3 TierSchG eingeordnet werden, sie ist daher im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu beantragen.